

# **HESSISCHER LANDTAG**

20.03.2007

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. März 2007 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. März 2007 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wissenschaft und Kunst vertreten.

#### A. Problem

Der nationale wie internationale Wettbewerb zwischen den Hochschulen, in dem sich die hessischen Hochschulen behaupten müssen, hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschärft. Entscheidende Faktoren für die erfolgreiche Positionierung in diesem Wettbewerb sind unter anderem die für die Hochschulen bestehenden Handlungsspielräume (Autonomie) und die Attraktivität für Nachwuchswissenschaftler. Mit dem TUD-Gesetz sind 2004 für die TUD Spielräume geschaffen worden, die ihr eine hervorragende Positionierung im Wettbewerb ermöglicht haben, die sich auch im Vergleich zu den Hochschulgesetzen &r anderen Bundesländer und deren weiteren Planungen sehen lassen kann. Über diese Spielräume verfügen die übrigen Hochschulen zurzeit noch nicht. Darüber hinaus ist es gegenwärtig nicht möglich, Juniorprofessuren, die sich hervorragend bewährt haben, auf eine Professur an derselben Hochschule ohne Ausschreibung ("tenure track") zu berufen. Gerade eine solche Dauerperspektive ist es jedoch, die einen erheblichen Anreiz für Nachwuchswissenschaftler ausübt.

Dazu kommt, dass die Bundesregierung das Hochschulrahmengesetz außer Kraft setzen wird und dadurch kleinere Anpassungen im HHG erforderlich werden.

Die rechtlichen Änderungen berücksichtigen daneben den Antrag des Präsidiums der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, als Hochschule des Landes in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt zu werden. Die Stiftung hat den Zweck, zusätzliche Mittel einzuwerben und die Qualität von Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung zu steigern.

## B. Lösung

Der Gesetzentwurf soll für die Hochschulen des Landes die Möglichkeit schaffen, die Regelungen des TUD-Gesetzes in wesentlichen Teilen auf ihren Bereich anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung ist jedoch der Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land, in der insbesondere das Studienangebot und die Finanzierung zu regeln sind. Die Notwendigkeit einer solchen Zielvereinbarung ergibt sich daraus, dass eine landesweit koordinierte Entwicklung des Studienangebots zu gewährleisten ist und die Tragung von - vor allem durch die Beschäftigung von Professoren im Angestelltenverhältnis verursachten - Mehrkosten geregelt werden muss. Die Übertragung von Grund-

stücks- und Bauangelegenheiten erfolgt aufgrund eines gesonderten Vertrages, wenn die Voraussetzungen für deren Wahrnehmung bei den jeweiligen Hochschulen gegeben sind. Hierdurch werden individuelle, den Verhältnissen der jeweiligen Hochschule angepasste Lösungen ermöglicht.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eines "tenure track" eröffnet. Auch die durch Änderungen bzw. den künftigen Wegfall des HRG entstehenden Regelungslücken werden geschlossen.

Die stiftungsrechtlichen Regelungen berücksichtigen die Vorgaben des hessischen Stiftungsrechts und tragen zugleich dem Wunsch der Universität Rechnung, aus der Trägerschaft des Landes entlassen zu werden. Die Regelungen betreffen die notwendigen hochschulrechtlichen Bestimmungen zur Umwandlung der bisherigen Körperschaft in eine öffentlich-rechtliche Stiftung, wobei es sich bei der Stiftungsuniversität mangels ausreichender Vermögensausstattung um eine sogenannte Zuwendungsstiftung handelt.

#### C. Befristung

Eine separate Befristung ist nicht erforderlich, da das Stammgesetz bereits befristet ist.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Mehraufwendungen

Mögliche kurz- und mittelfristige Mehrkosten können durch die bei Übernahme der Regelungen des TUD-Gesetzes obligatorische Begründung von Angestelltenverhältnissen im Regelfall bei der Einstellung neuer Professoren entstehen. Diese resultieren vor allem aus der Notwendigkeit der Zahlung von Sozial- und Rentenabgaben sowie der Notwendigkeit materieller Anreize für Bewerber zur Kompensation der gegenüber dem Beamtenverhältnis höheren Unsicherheit. Bei der TUD werden hierfür jährlich 25.000 € pro Professur kalkuliert.

Die tatsächlichen Mehrkosten lassen sich nicht kalkulieren, da nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang die Hochschulen von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen und welche Regelungen zur Finanzierung in den Zielvereinbarungen getroffen werden. Die Stiftungsuniversität erhält neben dem ausgewiesenen Stiftungsvermögen vom Land eine zusätzliche Zuwendung zum Unterhalt unter Berücksichtigung derselben Parameter, die für die übrigen Hochschulen des Landes gelten. Zusätzliche Mittel können ebenso wie Zuweisungen für Bau-, Geräteinvestitionen sowie für Bauunterhaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Landtags vertraglich geregelt werden.

Die hieraus resultierenden Kosten können derzeit nicht abschließend quantifiziert werden.

## F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen

## G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine behindertenspezifischen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

## Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze

Vom

### Artikel 1 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In § 58 wird die Überschrift "Fachbereichsrat Medizin" durch die Überschrift "Wissenschaftliche Einrichtungen" ersetzt.
  - b) Nach § 100 wird folgender neuer "ZEHNTER ABSCHNITT" eingefügt:
    - "Stiftungsuniversität Frankfurt am Main
    - § 100a Errichtung und Sitz
    - § 100b Stiftungszweck
    - § 100c Stiftungsvermögen, Vermögensübertragung
    - § 100d Selbstverwaltung
    - § 100e Organe der Stiftung
    - § 100f Hochschulrat
    - § 100g Stiftungskuratorium
    - § 100h Personal
    - § 100i Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung
    - § 100j Anwendung des Stiftungsgesetzes
    - § 100k Übergangsregelung"
  - c) Die bisherigen Angaben "ZEHNTER ABSCHNITT" und "ELFTER ABSCHNITT" werden zu "ELFTER ABSCHNITT" und "ZWÖLFTER ABSCHNITT".
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "mit Ausnahme der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main" einge fügt.
  - b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:
    - "(3) Auf Antrag einer Hochschule finden auf sie die Regelungen des Ersten und Zweiten Teils des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) mit Ausnahme des § 4 des TUD-Gesetzes entsprechende Anwendung. Sie gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor. Das Nähere, insbesondere zur Finanzierung und zum Studienangebot, ist in einer Zielvereinbarung zu regeln, die das Ministerium mit der Hochschule abschließt. Das Ministerium gibt dem Antrag statt, wenn Hochschulrat und Senat mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums der Antragstellung zugestimmt haben, eine den Anforderungen des § 39 entsprechende Grundordnung beschlossen und die Zielvereinbarung nach Satz 3 geschlossen worden ist. Auf Antrag der Hochschule kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Zuständigkeiten für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten ganz oder teilweise auf die Hochschule übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen für deren Wahrnehmung gegeben sind."

- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Abs. 5 wird das Wort "Gleichberechtigungsgesetz" durch die Worte "Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713)," ersetzt.
- 4. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
    - "(5) Ist bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Amtszeit nicht beendet, ist auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Beamtenverhältnis auf Zeit um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, zu verlängern, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Verlängerung zu stellen. In diesem Fall wird, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes befindet, der Eintritt in den Ruhestand auch insoweit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinausgeschoben."
  - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- 5. In § 46 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Abs. 3 bis 5" durch die Angabe "Abs. 3, 4 und 6" ersetzt.
- 6. Dem § 49 wird als Abs. 3 angefügt:
  - "(3) Fachbereiche können auch hochschulübergreifend gebildet werden. Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der Zustimmung des Präsidiums und des Senats der beteiligten hessischen Hochschulen bedarf. In der Vereinbarung sind insbesondere Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. Die Zuständigkeit des Leitungs- und des Selbstverwaltungsorgans ist entsprechend den §§ 50 und 51 auszugestalten. Dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden."
- 7. § 58 wird wie folgt gefasst:

## "§ 58 Wissenschaftliche Einrichtungen

Der Fachbereichsrat entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Präsidium; das Einvernehmen kann versagt werden, wenn die Entscheidung nicht im Einklang mit der Entwicklungsplanung der Hochschule steht."

- 8. § 68 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
  - "4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Hochschule, das Studentenwerk, die Studentenschaft oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen,".
- 9. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte "drei oder" durch die Worte "zwei bis" ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
      - "Das Beamtenverhältnis auf Zeit kann einmal verlängert werden; seine Gesamtdauer darf sechs Jahre nicht überschreiten."
  - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "oder ein Ruf auf eine Professur an einer anderen Hochschule erfolgt" angefügt.

## 10. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - Nach dem Wort "Besetzung" werden die Worte "öffentlich und im Regelfall international" eingefügt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Von der Ausschreibung kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll."

b) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Soweit nach Abs. 1 Satz 2 von einer Ausschreibung abgesehen wird, müssen dem Berufungsvorschlag Gutachten zweier auswärtiger Fachleute beigefügt sein."

- c) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 11. In § 78 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
- 12. § 80 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Dem künstlerischen und wissenschaftlichen Personal in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist das Dienstverhältnis um Zeiten
  - einer Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 85a Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), oder wegen einer Schwerbehinderung,
  - einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
  - 3. einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 der Elternzeitverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
  - eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 bis 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
  - 5. eines während des Bestehens des Dienstverhältnisses absolvierten Grundwehr- oder Ersatzdienstes,
  - einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte einer Hochschule,
  - des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nach § 30 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839),

zu verlängern.

Die Höchstdauer der Verlängerung nach Nr. 1, 2 und 6 darf zwei Jahre nicht überschreiten."

13. § 87 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen, Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen zur Unterstützung von Studium und Lehre zu erbringen."

14. Dem § 89 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Darüber hinaus sind die Hochschulen verpflichtet, so weit wie möglich weitere Mittel von Dritten einzuwerben."

15. Nach § 100 wird folgender Abschnitt eingefügt:

## "ZEHNTER ABSCHNITT Stiftungsuniversität Frankfurt am Main

## § 100a Errichtung und Sitz

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main" (Universität) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 als Hochschule des Landes in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main (Stiftungsuniversität) umgewandelt.

#### § 100b Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
- 1. die Stiftungsuniversität als Hochschule des Landes zu betreiben,
- 2. die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Stiftungsuniversität zu steigern und
- 3. private und öffentliche Finanzmittel für die Weiterentwicklung der Stiftungsuniversität einzuwerben und neue Formen der Zusammenarbeit mit Dritten zu erproben.
- (2) Die Stiftung kann
- 1. rechtsfähige Stiftungen verwalten und die Treuhänderschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind, und
- Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878). Die Mittel dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 100c Stiftungsvermögen, Vermögensübertragung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den in den Abs. 4 bis 6 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Vermögenswerten und Forderungen; zusätzlich kann ein Grundstockvermögen gebildet werden.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten, es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder einer Steigerung der Stiftungsleistung dienen.
- (3) Zustiftungen des Landes und Dritter, durch die das Grundstockvermögen gebildet oder erhöht wird, müssen dafür ausdrücklich bestimmt sein.
- (4) Mit Errichtung der Stiftung gehen auf die Stiftung über:
- 1. die in der Anlage aufgeführten Grundstücke des Landes,
- 2. das im Eigentum des Landes stehende, der Universität gewidmete bewegliche Vermögen einschließlich entsprechender Rechte.
- (5) Das Land überträgt im Wege der Zustiftung weitere Grundstücke jeweils dann, wenn ihre Bebauung im Rahmen der Standorterneuerung der Stiftungsuniversität abgeschlossen ist. Die Ministerin oder

- der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Übertragung der Grundstücke durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen zu regeln. Neubauten des Landes für die Zwecke der Stiftungsuniversität können vor der Eigentumsübertragung durch eine vorläufige Besitzeinweisung unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.
- (6) Soweit der Betrieb der Universität auf Grundstücken des Landes stattfindet, die der Stiftungsuniversität nicht übertragen worden sind, stellt das Land diese der Stiftungsuniversität unentgeltlich für die noch zu vereinbarende Dauer der Nutzung zur Verfügung.
- (7) Das Land unterhält die Stiftung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539), sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und vertraglicher Regelungen. Die Stiftung erhält insbesondere
- einen jährlichen Beitrag zum Unterhalt, der sich nach denselben Verteilungsgrößen richtet, die für die übrigen Hochschulen des Landes gelten,
- 2. Zuweisungen für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für Bauunterhaltung nach Maßgabe einer vertraglichen Regelung sowie
- sonstige Mittel, die nach Maßgabe einer vertraglichen Regelung, eines Hochschulpaktes und der Zielvereinbarungen vergeben werden.

Die vertraglichen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Landtags.

## § 100d Selbstverwaltung

- (1) Die Stiftungsuniversität hat das Recht der Selbstverwaltung nach § 6 Abs. 1. Sie kann durch Satzung auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), Gebühren erheben.
- (2) Das Ministerium übt die Stiftungsaufsicht sowie die Aufsicht nach § 93 aus. Die Zuständigkeit des Ministeriums nach § 94 geht auf das Präsidium über; dies gilt nicht für die Grundordnung, der der Hochschulrat nach § 100f Abs. 4 Nr. 1 zuzustimmen hat.
- (3) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes können vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium für folgende Bereiche abweichende Regelungen getroffen werden:
- 1. von der Organisationsstruktur nach den §§ 39 bis 56 durch die Grundordnung,
- 2. von dem Berufungsverfahren nach § 72 durch Satzung,
- von der nach § 82 erlassenen Lehrverpflichtungsverordnung durch Satzung,
- 4. von der Qualitätssicherung nach § 92 Abs. 2 durch Satzung,
- 5. von den Regelungen des Hochschulzugangs nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 durch Satzung,
- von den Regelungen der Studentenschaft mit Ausnahme von § 95 Abs. 1 durch Satzung.
- (4) Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts über Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (5) Die Mitwirkung des Ministeriums nach § 3 Abs. 8, § 45 Abs. 2 Satz 4, § 55 Abs. 4 Satz 3, § 72 Abs. 2 Satz 4 und § 86 Satz 3 dieses Gesetzes, nach den § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 9 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005 (GVBl. I S. 92) sowie nach den § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Kapazitätsverordnung vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 532), entfällt.

## § 100e Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Hochschulrat, das Stiftungskuratorium, der Senat und das Präsidium als Vorstand. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten vertreten.

#### § 100f Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an. Zehn Mitglieder, bei denen es sich um Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis oder der Kultur handelt, werden vom Ministerium für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Ministerium festgesetzt. Fünf Mitglieder werden vom Senat, vier vom Präsidium und eines vom Stiftungskuratorium vorgeschlagen. Mitglieder der Stiftungsuniversität und der Landesregierung sowie Angehörige oberster Landesbehörden können insoweit nicht bestellt werden. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Über den Vorsitz entscheidet der Hochschulrat. Bei Abstimmung mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Das Nähere regelt der Hochschulrat in einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet er eine Findungskommission und erstellt nach Beratung mit dem in der Grundordnung dafür vorgesehenen Gremium einen Wahlvorschlag; er soll mehrere Namen enthalten. Der Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung des Hochschulrats. Der Hochschulrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Der Hochschulrat hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu Fragen der Hochschulentwicklung, und übt Kontrollfunktionen in akademischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 aus.
- (4) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen:
- 1. die Satzungen nach § 100d Abs. 3,
- 2. die Struktur- und Entwicklungsplanung,
- 3. ein Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (5) Er ist ferner zuständig für
- 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
- 2. die Entlastung des Präsidiums,
- die Berufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums auf Vorschlag des Präsidiums.
- (6) Der Hochschulrat bildet aus seinen Reihen einen Wirtschafts- und Finanzausschuss. Neben der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats und der Vertreterin oder dem Vertreter des Ministeriums besteht er aus weiteren drei in Wirtschafts- und Finanzfragen besonders erfahrenen Mitgliedern, die auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden vom Ministerium bestellt werden. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss nimmt die Kontrollfunktion des Hochschulrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten wahr. Seiner Zustimmung bedürfen:
- 1. der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Ernennung des Kanzlers oder der Kanzlerin,

- Veränderungen oder Belastungen des Grundstockvermögens sowie Aufnahme von Krediten,
- 3. Investitionsplanungen,
- 4. der Wirtschaftsplan,
- die Wahrnehmung von Aufgaben der Stiftungsuniversität in privatrechtlicher Form, insbesondere zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftungsuniversität.
- Grundsätze über die Vergütung der Professorinnen und Professoren.
- 7. Tarifverträge der Stiftungsuniversität.

Er ist ferner zuständig für:

- den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums,
- 2. die Feststellung des Jahresabschlusses.

#### § 100g Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium berät die Stiftungsuniversität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung. Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main sowie Freunde und Förderer der Stiftungsuniversität, die sich besondere Verdienste um sie erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Hochschulrat in das Stiftungskuratorium berufen. Es schlägt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Hochschulrat vor.
- (2) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 100h Personal

- (1) Die Stiftungsuniversität besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Beamtinnen und Beamten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums, die nicht bereits verbeamtet sind, sollen in ein Angestelltenverhältnis berufen werden. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Kosten werden vom Land nach Maßgabe einer vertraglichen Regelung erstattet.
- (2) Die Stiftungsuniversität hat das Recht, eigene Tarifverträge abzuschließen.
- (3) Die an der Stiftungsuniversität und dem Universitätsklinikum Frankfurt tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der dorthin abgeordneten sind mit Wirkung vom 1. Januar 2008 Beamtinnen und Beamte der Stiftungsuniversität.
- (4) Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse der an der Stiftungsuniversität tätigen Beschäftigten im Landesdienst gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftungsuniversität über. § 22 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes), bleibt unberührt. Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse werden unter Anerkennung der beim Land erworbenen arbeitsund tarifvertraglichen Rechte fortgeführt, soweit nicht künftiges Tarifrecht der Stiftung dem entgegensteht. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Formwechsels der Universität in eine Stiftung sind ausgeschlossen. Dienstvereinbarungen gelten fort.
- (5) Für neu einzustellende Beschäftigte gelten bis zum Abschluss eigener kollektiver arbeitsrechtlicher Regelungen die arbeits- und tarifvertraglichen Bestimmungen des Landes.

- (6) Die beim Land in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einem Wechsel zur Stiftungsuniversität bis zum 31. Dezember 2017 von der Stiftungsuniversität so angerechnet, als ob sie bei ihr zurückgelegt worden wären. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der bei der Stiftungsuniversität zurückgelegten Zeiten bei einem Wechsel in den Landesdienst. Die Beschäftigten der Stiftungsuniversität dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Bedienstete der anderen Hochschulen des Landes.
- (7) Die Stiftungsuniversität gewährleistet zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten, dass die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aufgrund deren Satzung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.
- (8) Die Kosten für die Versorgungsleistungen der ab 1. Januar 2008 aus dem Dienst der Stiftungsuniversität ausscheidenden Beamtinnen und Beamten übernimmt das Land so lange und in dem Umfang, wie das bei den anderen Hochschulen des Landes erfolgt. Soweit der Umfang des bestehenden Stellenplans ausgeweitet wird, sind kostendeckende Zahlungen an das Land zu leisten.
- (9) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrates. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des übrigen Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.

## § 100i Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftungsuniversität hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten sowie eine Übersicht über die vorhandenen Arbeitnehmer und ihrer Eingruppierung beizufügen.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), entsprechend anzuwenden. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für die Budgetberechnung und hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.
- (3) Ertragsüberschüsse verbleiben der Stiftungsuniversität uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu den Erträgen gehören auch die Leistungen des Landes.
- (4) Kredite dürfen über einen Betrag in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro nur mit Einwilligung des Ministeriums aufgenommen werden.
- (5) Mit Ausnahme der Langzeitstudienbeiträge nach § 4 und der abzuführenden Beträge nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) stehen der Stiftungsuniversität sämtliche Einnahmen, die ihr von Dritten zufließen, insbesondere Entgelte, Gebühren, Beiträge, Drittmittel, unentgeltliche Zuwendungen und Versicherungsleistungen sowie deren Erträge, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen bei der Bemessung der jährlichen Finanzhilfe oder sonstiger Leistungen des Landes nicht angerechnet werden. Die daraus finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

- (6) Die Hessische Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der § 26 Abs. 3, § 37, § 38 Abs. 1, §§ 41 und 111 keine Anwendung, soweit in sonstigen Gesetzen nichts anderes geregelt ist. Die Genehmigungen nach § 108 der Hessischen Landeshaushaltsordnung erteilt der Wirtschafts- und Finanzausschuss.
- (7) Für Verbindlichkeiten der Stiftungsuniversität haftet neben dieser auch das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftungsuniversität nicht erlangt werden konnte (Gewährträgerschaft).

## § 100j Anwendung des Stiftungsgesetzes

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Stiftung die §§ 5, 7, 8, 10 und 12 bis 16 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes).

## § 100k Übergangsregelung

Mit Bildung der Stiftung werden Senat und Präsidium der Universität zu Organen der Stiftung, der Hochschulrat ist aufgelöst und die Amtszeit der Mitglieder endet. Hochschulrat und Stiftungskuratorium sind unverzüglich zu bilden. Die Aufgaben des Hochschulrates nimmt bis zu seiner Konstituierung das Ministerium wahr. Bis zur Wahl des Personalrats der Stiftungsuniversität, längstens bis zum 30. Juni 2008, werden dessen Aufgaben von dem bisherigen Personalrat der Universität als Übergangspersonalrat wahrgenommen. Entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung.

- 16. Die bisherigen Abschnitte "ZEHNTER ABSCHNITT" und "ELFTER ABSCHNITT" und "ZWÖLFTER ABSCHNITT".
- 17. Nach § 110 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Soweit den Hochschulen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Zuständigkeiten für Maßnahmen übertragen worden sind, bei denen aufgrund der in Satz 1 genannten Verträge eine Beteiligung der Kirchen erforderlich ist, erfolgt diese über das Ministerium."

## Artikel 2 Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

- In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Landes" die Worte "oder der Universität" eingefügt.
- 2. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Die in der Krankenversorgung und Verwaltung des Universitätsklinikums Frankfurt tätigen nicht wissenschaftlichen Beschäftigten im Arbeits- und Auszubildendenverhältnis zum Land Hessen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2008 Beschäftigte des Universitätsklinikums Frankfurt und in den Anstaltsdienst übergeleitet. Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse werden unter Anerkennung der beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte fortgeführt, soweit nicht künftiges Tarifrecht des Universitätsklinikums Frankfurt dem entgegensteht. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Überleitung sind ausgeschlossen. § 100h Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes), findet für diese Beschäftigten entsprechende Anwendung."

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Die verbeamteten nicht wissenschaftlichen Beschäftigten werden dem Universitätsklinikum mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Dienstleistung zugewiesen. Sie sind nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben in Forschung und Lehre für die Universität wahrzunehmen."
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Die Universität kann die Personalangelegenheiten ihrer Beschäftigten, soweit sie dem Fachbereich Medizin angehören und zu Aufgaben nach § 5 Abs. 2 verpflichtet sind, durch Vereinbarung nach § 15 dem Universitätsklinikum übertragen. Bis dahin gelten die bisherigen Zuständigkeitsregelungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Universität entsprechend. Das Universitätsklinikum nimmt die übertragenen Aufgaben im Auftrag der Universität wahr."
- d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
  - "(5) Für Ernennungen und Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten sowie für Maßnahmen nach dem Hessischen Disziplinargesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) bleibt die Zuständigkeit der Universität unberührt."
- e) Abs. 7 und 8 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7.
- In § 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort "Landesbediensteten" die Worte "und Bediensteten der Universität" eingefügt.

## Artikel 3 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), wird wie folgt gefasst:

"Die in einem Universitätsklinikum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts tätigen Bediensteten der Universität und diejenigen Bediensteten der Universität, deren Personalangelegenheiten dem Universitätsklinikum übertragen sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Beschäftigte des Universitätsklinikums."

## Artikel 4 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hessische Hochschulgesetz und das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken in den sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassungen in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

#### Allgemeines:

Die Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags wie auch die Förderung der Wissenschaft haben für die Landesregierung hohe Priorität. Die staatlichen Hochschulen gewährleisten aber nicht nur das Recht auf Bildung. Die Hochschulen stellen sich zugleich neuen Herausforderungen, indem sie Qualität und Effizienz von Forschung und Lehre in wettbewerblich orientierten, weitgehend autonomen Einrichtungen steigern sowie Exzellenz, Wissenstransfer und den wissenschaftlichen Nachwuchs gezielt fördern.

Der Technischen Universität (TU) Darmstadt wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) eine stärkere Eigenverantwortung und neue Entscheidungsstrukturen zur modellhaften Erprobung übertragen. Kernelemente dieses Organisationsmodells sind

- der Verzicht auf die Mitwirkung des Landes bei der Ausführung des Haushaltsplans nach Teil III der LHO innerhalb bestimmter Grenzen,
- die erleichterte Unternehmensgründung und –beteiligung aus Haushaltsmitteln,
- der Übergang aller Genehmigungsbefugnisse mit Ausnahme der Grundordnung,
- der Vorrang des Angestelltenverhältnisses bei neu eingestellten Professorinnen und Professoren,
- die Bauherreneigenschaft in Verbindung mit j\u00e4hrlichem Baubudget und der M\u00f6glichkeit, Liegenschaften zu ver\u00e4u\u00dfern und den Erl\u00f6s f\u00fcr investive Zwecke zu verwenden, sowie
- unmittelbare Mitwirkungs- und Zustimmungsbefugnisse für den Hochschulrat.

Die Erfahrungen mit dem beschriebenen Organisationsmodell sollen fortlaufend evaluiert werden, um festzustellen, ob eine Übertragung des Modells durch Gesetz auf die übrigen Hochschulen des Landes sinnvoll ist.

Bereits nach der etwa zweijährigen Erprobung lässt sich feststellen, dass das Modell die Technische Universität Darmstadt in die Lage versetzt hat, sehr gut auf die Anforderungen des Wettbewerbs zu reagieren.

Vor diesem Hintergrund soll durch das vorliegende Gesetz auch für die übrigen staatlichen Hochschulen in Hessen die Möglichkeit geschaffen werden, die für die Technische Universität Darmstadt geltenden Vorschriften in ihren wesentlichen Zügen auf Antrag für ihren Bereich zu übernehmen.

Das Hessische Hochschulgesetz sieht darüber hinaus auch vor, vor, dass die Landesregierung einer Hochschule des Landes eine andere öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Rechtsform geben kann (§ 1 Abs. 1 S. 2 HHG). Danach kann eine Hochschule auch in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt werden. Nachdem sich die Organe der Universität Frankfurt mit deutlicher Mehrheit für eine solche Umwandlung ausgesprochen haben, soll eine solche Rechtsformumwandlung mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen. Die Entwicklung der Universität Frankfurt unter der neuen Rechtsform wird zeigen, ob dadurch in erhöhtem Umfang Stiftungen von Personen und Institutionen erfolgen werden, die die Hochschulbildung in Frankfurt unterstützen wollen.

Die einzurichtende Stiftung bedarf allerdings einer Struktur, die den grundsätzlichen Anforderungen der Selbstverwaltungsgarantie und des Wissenschaftsgrundrechts Rechnung trägt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen betreffen die wissenschaftssichernde Ausgestaltung der Organisationsstruktur der Hochschule im engeren Sinne, wobei sich für die Stiftung des öffentlichen Rechts zwei Möglichkeiten anbieten:

Die öffentlich-rechtliche Stiftung als Träger der Hochschule einerseits und die einheitlich organisierte Stiftungsuniversität andererseits. Die Universität Frankfurt hat für die letztgenannte Variante votiert, wonach die Stiftung eine Doppelstruktur erhält:

Die Stiftungsorgane sind gleichzeitig auch Organe der Stiftungsuniversität, die teilweise quasi-körperschaftlich verfasst sind, indem die Vorschriften über die Mitglieder im HHG entsprechend anwendbar sind.

Die Entscheidungsprozesse können damit nachvollziehbarer gestaltet und Verantwortlichkeiten personell eindeutig zugeordnet werden. Die Ausgestaltung der Hochschulverfassung obliegt der alleinigen Entscheidung der legitimierten Vertreter aller Gruppen, wohingegen wirtschaftliche als auch vollziehende Entscheidungen in der Verantwortung eines professionalisierten Leitungsorgans liegen.

Das Land wird jedoch nicht aus seiner rechtlichen Verantwortung entlassen, wonach die staatlichen Hochschulen unter seiner Aufsicht stehen (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 HV). Dies gilt auch dann, wenn das Land nicht mehr Träger der Hochschule ist. Denn es finanziert und steuert die Hochschule weiterhin auf der Grundlage des Hochschulpakts und der Zielvereinbarungen.

Zielvereinbarungen werden zu den wesentlichen Instrumenten einer nunmehr indirekten staatlichen Steuerung. Sie sind aber auch für die Stiftungsuniversität Frankfurt von besonderem Vorteil: Für den Zeitraum, über den sie abgeschlossen werden, geben sie ihr Planungssicherheit. Der Haushaltsgesetzgeber wiederum erhält durch das in ihnen enthaltene Entwicklungsprogramm Klarheit über die Verwendung der global zugeführten Mittel.

Außerdem sind die rechtlichen Rahmenbedingungen im Hochschulbereich nach der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes im Jahr 2004 von Entwicklungen geprägt gewesen, die eine zügige Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes in eng abgegrenzten Bereichen erfordern:

Durch das "Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich" vom 27. Dezember 2004 ist das Hochschulrahmengesetz ergänzt worden. Die Ergänzung war notwendig geworden, weil ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 Teile der Regelungen im Personalbereich für nichtig erklärt hatte.

Die Ergänzung hat dem Landesgesetzgeber in früher rahmenrechtlich geregelten Bereichen Spielräume geschaffen; hierdurch sind Regelungslücken, namentlich im Bereich der Verlängerungstatbestände für Beamte auf Zeit, entstanden. Die betrifft insbesondere auch die Regelung des § 50 Abs. 3 HRG.

Darüber hinaus haben Novellierungen der Hochschulgesetze anderer Bundesländer in jüngster Zeit bewirkt, dass für die hessischen Hochschulen Wettbewerbsnachteile bei der Akquisition des Professorennachwuchses entstanden sind. So ist es in nahezu allen anderen Bundesländern möglich, herausragenden Juniorprofessorinnen und -professoren die Möglichkeit eines "tenure track", also die Übernahme einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors als Professorin oder Professor an der eigenen Hochschule ohne vorheriges Ausschreibungsverfahren zu eröffnen.

Des Weiteren hat sich gezeigt, dass die starren Regelungen über die Beendigung der Beamtenverhältnisse auf Zeit aus Altersgründen bei hauptberuflichen Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten den Erfordernissen der Praxis nur bedingt gerecht werden. Die Verlängerung der genannten Beamtenverhältnisse nach Erreichen der allgemeinen beamtenrechtlichen Altersgrenze ist bisher nur in analoger Anwendung der Regelungen für kommunale Zeitbeamte möglich.

Der Gesetzentwurf behebt die geschilderten Problemkonstellationen dadurch, dass

- die Gründe für die Verlängerung befristeter Beamtenverhältnisse genannt werden, die früher in § 50 Abs. 3 HRG geregelt waren (§ 80 Abs. 1),
- die Möglichkeit eines "tenure track" für herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler geschaffen wird und
- die Möglichkeit zur Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit von Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten bis zum 68. Lebensjahr eröffnet wird.

#### Zu den einzelnen Vorschriften:

#### Zu Art. 1, Nr. 2:

- a) Es handelt sich um eine aus der Rechtsformumwandlung der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main resultierende Folgeänderung.
- b) Die Hochschulen können beantragen, dass die Regelungen des TUD-Gesetzes für ihren Bereich Anwendung finden. Wegen der außerordentlichen Tragweite der Entscheidung, die eine Umstellung der Organisationsstrukturen, geänderte Arbeitsabläufe und eine Modifikation der Grundordnungen verlangt, ist für den Vorschlag des Präsidiums eine breite Zustimmung von Hochschulrat und Senat vorgesehen.

Darüber hinaus ist eine Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst abzuschließen, in der die Einzelheiten zu regeln sind. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich hierbei vor allem im Hinblick auf das bereitzustellende Studienangebot, da eine Genehmigung des Ministeriums für studiengangbezogene Maßnahmen der Hochschulen im TUD Gesetz nicht vorgesehen ist, andererseits jedoch ein landesweit abgestimmtes Studienangebot bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen gewährleistet sein muss. Auch die Finanzierung der vor allem durch die verstärkte Beschäftigung angestellter Professorinnen und Professoren entstehenden Mehrkosten wird in der Zielvereinbarung zu regeln sein.

Eine ganze oder teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Bau- und Grundstücksangelegenheiten auf Antrag kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen für deren Wahrnehmung an der jeweiligen Hochschule gegeben sind. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Baugeschehen an den Hochschulen zurzeit weitgehend durch ein zentrales Baumanagement getragen wird und an den Hochschulen deshalb die organisatorischen und personellen Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Insoweit muss eine Konzeption zur Wahrnehmung dieser Aufgaben vor deren Übertragung vorliegen. Eine solche Konzeption muss nicht zwingend die Wahrnehmung aller einschlägigen Aufgaben durch die Hochschulen selbst vorsehen. Denkbar und zumindest bei kleineren Hochschulen durchaus sinnvoll wäre auch, dass das zentrale Baumanagement mit der Wahrnehmung von Aufgaben durch die Hochschulen beauftragt wird.

## Zu Art. 1, Nr. 3:

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8. Die in Frage stehende Konstellation ist nunmehr in § 80 Abs. 1 HHG ausdrücklich geregelt, so dass es der Verweisung nicht mehr bedarf.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 713) erforderlich geworden ist.

#### Zu Art. 1, Nr. 4:

Die Vorschrift ermöglicht die Fortführung bzw. Beendigung der Amtsperioden der Präsidentinnen und Präsidenten bis zur Vollendung des 68. Lebens-jahres.

Voraussetzung für die Verlängerung ist ein Antrag der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers.

Durch die Regelung wird der hohe Stellenwert der körperschaftlichen Legitimation, die für die gesetzlich vorgesehene Amtsperiode erteilt wird, hervorgehoben. Zudem können Effizienzdefizite, die durch eine Verkürzung der Amtsperioden und häufige Wechsel in den Hochschulpräsidien entstehen, verhindert werden.

Die Altersgrenze orientiert sich an der für Wahlbeamte geltenden Grenze des § 211 Abs. 5 HBG und an § 50 Abs. 3 HBG. Ein dienstliches Interesse i. S. d. § 50 Abs. 3 HBG an der Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit liegt in den genannten Fällen generell vor, da die demokratische Legitimation für das Amt andauert und die Kontinuität der Amtsführung und damit die Professionalität gesichert wird.

#### Zu Art. 1, Nr. 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 1, Nr. 4 a.

#### Zu Art. 1, Nr. 6:

Die Hochschulen erhalten künftig die Möglichkeit, hochschulübergreifende Fachbereiche zu bilden.

Hochschulkooperationen wird künftig eine steigende Bedeutung zukommen. Während Kooperationen im Rahmen einzelner Vorhaben auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung möglich sind, bedarf die Bildung gemeinsamer organisatorischer Grundeinheiten einer rechtlichen Ausgestaltung, da durch derartige Kooperationen auch wesentliche Fragen der Selbstverwaltung berührt werden.

Die neue Regelung fordert für die Bildung gemeinsamer Fachbereiche die Zustimmung von Präsidium und Senat und trägt damit der besonderen körperschaftlichen Bedeutung Rechnung. Die Zuständigkeit wurde auf der zentralen Ebene angesiedelt, da diese auch für die Aufhebung und Gründung von Fachbereichen zuständig ist. Die nähere Ausgestaltung gemeinsamer Fachbereiche ist durch eine Vereinbarung zu regeln, wobei die Möglichkeit besteht, Zuständigkeiten der zentralen Ebene auf die Fachbereichsebene zu verlegen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Zentralebene an allen beteiligten Hochschulen vorhanden ist und eine Einbeziehung daher besonders aufwändig ist. Zudem können auf diese Weise bei länderübergreifenden Kooperationen unterschiedliche hochschulgesetzliche Kompetenzverteilungen in Bezug auf die Kooperation harmonisiert werden.

#### Zu Art. 1, Nr. 7:

Die spezielle Kompetenzzuweisung des § 58 Nr. 1 HHG an den Fachbereichsrat Medizin, über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen zu entscheiden, soll dahingehend ergänzt werden, dass diese Strukturentscheidungen des Einvernehmens mit dem Präsidiums bedürfen. Die gegenüber anderen Fachbereichen erweiterte Zuständigkeit des Fachbereichs Medizin in Strukturfragen erklärt sich aus der Notwendigkeit, im Bereich der klinischen Medizin eine enge Abstimmung mit dem Universitätsklinikum vornehmen zu müssen. Das hierfür erforderliche Abstimmungsverfahren hat der Hessische Landtag gerade in seiner jüngsten Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 15. Dezember 2005 präzisiert (vgl. § 57 HHG).

Zugleich ist es jedoch mit Blick auf die Gesamtplanung und strategische Entwicklung der Hochschule erforderlich, die Belange der Hochschule angemessen zu gewährleisten. Eine Mitwirkung des Präsidiums an den Strukturentscheidungen des Fachbereichsrat Medizin ist bislang nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich jedoch aus der Gesamtsystematik des Hochschulgesetzes: Die Ergebnisse werden in den - einvernehmlich - abzuschließenden Zielvereinbarungen zwischen Fachbereich und Präsidium sowie zwischen Präsidium und Ministerium berücksichtigt und bilden die Grundlage der Mittelzuweisung. Mit der Neufassung des § 58 soll ein Mitwirkungsrecht des Präsidiums ausdrücklich geregelt werden; im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs kann die Zustimmung des Präsidiums allerdings nur dann versagt werden, wenn die Entscheidung des Fachbereichsrats nicht in Einklang mit der Entwicklungsplanung der Hochschule steht.

#### Zu Art. 1 Nr. 8:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch die Nichtentrichtung von Beiträgen für die Hochschule erfasst ist.

## Zu Art. 1, Nr. 9:

Die Vorschrift dient der Erhöhung der Flexibilität bei Ausgestaltung von Beamtenverhältnissen auf Zeit bei Professorinnen und Professoren. Die bislang vorgesehene Begrenzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit auf drei oder sechs Jahre wurde den Erfordernissen der Praxis z.B. im Bereich der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen nicht gerecht, da die Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit mit einer Dauer zwischen zwei und sechs Jahren nicht möglich war. Die Gesamthöchstdauer von sechs Jahren wird beibehalten.

#### Zu Art. 1, Nr. 10:

a) Die Formulierung wurde an die Formulierung des § 45 HRG angepasst. Der Verzicht auf eine Ausschreibung ermöglicht die Berufung herausragender Juniorprofessorinnen und -professoren auf eine Professorenstelle an der eigenen Universität. Der sogenannte "tenure track" ist ein Instrument zur

Gewinnung herausragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und - wissenschaftler sowie der Personalplanung der Universitäten. Die Perspektive auf die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Laufbahn an einer Hochschule bis hin zur Professur ist ein maßgeblicher Anreiz für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

- b) Wie in regulären Berufungsverfahren ist auch im Fall des "tenure track" die Vorlage zweier auswärtiger Gutachten notwendig, um eine sachverständige und neutrale Begutachtung durch hochschulfremde Personen zu ermöglichen. Da es sich nicht um eine vergleichende Begutachtung wie in herkömmlichen Berufungsverfahren handelt, ist eine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung geboten. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Berufungsverfahren auch im Fall des "tenure track".
- c) Die Berufung von W2 Professorinnen und Professoren auf eine W3 Professur der eigenen Hochschule ist eine Hausberufung, die ohnehin an den strengen Maßstäben des Abs. 3 Satz 1 zu messen ist. Ein ausdrückliches Berufungsverbot erscheint entbehrlich

#### Zu Art. 1, Nr. 11:

Die bislang im Gesetz enthaltene Verpflichtung, die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu befristen, wurde aufgehoben. Hiermit wird der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen.

#### Zu Art. 1, Nr. 12:

Die Regelung der Verlängerungstatbestände für Beamte auf Zeit orientiert sich an den für Angestellte geltenden Regelungen des § 57b Abs. 4 HRG.

### Zu Art. 1, Nr. 13:

Durch die Aufnahme studiennaher unterstützender Dienstleistungen für Forschung und Lehre in den Aufgabenbereich der studentischen Hilfskräfte werden künftig Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden.

## Zu Art. 1, Nr. 14:

Die Vorschrift soll verdeutlichen, dass ein tragender und an Bedeutung voraussichtlich zunehmender Bestandteil der Hochschulfinanzierung auch Mittel Dritter sind. Dementsprechend wird auch die Obliegenheit der Hochschulen hervorgehoben, sich um die Erschließung dieser Mittel zu bemühen.

## Zu Art. 1, Nr. 15:

#### § 100a

Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch identitätswahrenden Formwechsel der Universität von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Stiftung.

#### § 100b

Hier wird insbesondere der Zweck der Stiftung beschrieben: Sie betreibt die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und nimmt dabei die Aufgaben nach dem HHG wahr. Mit dem Formwechsel in eine öffentlich-rechtliche Stiftung wird u.a. die Erwartung verbunden, dass durch einen effizienten und eigenverantwortlichen Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung Lehre, Studium und Weiterbildung der Universität gesteigert wird.

## § 100c

Abs. 1 benennt das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung.

Abs. 2 sieht das grundsätzliche Verbot für Stiftungen vor, einzelne Vermögensgegenstände des Grundstockvermögens zu verbrauchen, zu verschenken oder zu belasten. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Grundstockvermögens soll jedoch ermöglicht werden, sofern der wirtschaftliche Wert des Stiftungsvermögens erhalten bleibt. Aus diesem Grund sind Vermögensumschichtungen zulässig, wenn sie zur Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung erforderlich sind.

Abs. 3 regelt die Zuwendungen des Landes oder Dritter an die Stiftung.

Abs. 4 regelt den im Einzelnen genannten Eigentumsübergang kraft Gesetzes. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Erwerb des Eigentums in Formen des bürgerlichen Rechts, da der vorgesehene Eigentumsübergang seiner Art nach ein öffentlich-rechtlicher Eigentumsübergang ist.

Mit dem Eigentum an einem Grundstück erwirbt die Stiftung auch das Eigentum an einem auf dem Grundstück errichteten Gebäude (§ 94 Abs. 1 BGB) und das Eigentum an weiteren wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks (§ 93 BGB) oder eines Gebäudes (§ 94 Abs. 2 BGB) auf dem Grundstück.

Abs. 5 regelt die Übertragung von weiteren Grundstücken des Landes, nachdem sie vom Land für die Stiftungsuniversität bebaut worden sind.

Abs. 6 regelt die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Landesgrundstücken.

Abs. 7 beschreibt weitere Mittel, mit denen der Stiftungszweck erfüllt wird. Diese werden im Wesentlichen aus dem Haushalt des Landes zur Verfügung gestellt. Entscheidend daher ist der Anspruch gegenüber dem Land, einen jährlichen Beitrag zum Unterhalt zu erhalten, der sich nach denselben Verteilungsgrößen richtet, die für die übrigen Hochschulen des Landes gelten.

## § 100d

Abs. 1 stellt sicher, dass der Rechtsformwechsel der Universität in eine öffentlich-rechtliche Stiftung die Selbstverwaltung nicht beeinträchtigt.

Abs. 2 regelt die Stiftungs- und Rechtsaufsicht im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und des HHG. Dabei gehen mit der Umwandlung die Genehmigungsbefugnisse des Ministeriums auf die Stiftung über. Sie werden durch Stiftungsorgane wahrgenommen.

Abs. 3 trägt der Forderung nach größerer Autonomie Rechnung, indem der Senat ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Präsidium in den genamten Bereichen vom HHG abweichende Regelungen zu treffen.

Abs. 4 berücksichtigt die Tatsache, dass eine Stiftung keine Mitglieder hat. Zur Bildung der korporationsrechtlichen Organe wie Präsidium und Senat gelten die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des HHG über Mitglieder deshalb nur "entsprechend".

Abs. 5 ist der Eigenständigkeit der Stiftung geschuldet.

#### § 100e

Als Organe der Stiftung sind der Hochschulrat, das Stiftungskuratorium, der Senat und das Präsidium vorgesehen.

#### § 100f

Diese Bestimmung regelt Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Hochschulrats. Sie stellen gegenüber § 48 HHG eine Sonderregelung dar. Die in Abs. 1 geregelte Zusammensetzung des Hochschulrats berücksichtigt die Organisation als Stiftungsuniversität und signalisiert der Gesellschaft in Anknüpfung an ihre Gründertradition die Offenheit der Universität Frankfurt für die institutionalisierte Mitwirkung von Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis oder der Kultur. Die akademischen Interessen der Hochschule werden dadurch gewahrt, dass fünf Mitglieder vom Senat vorgeschlagen werden können. Aufgrund der fortbestehenden staatlichen Verantwortung und Finanzierung ist es auch angemessen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums dem Hochschulrat angehört.

Abs. 2 regelt die Beteiligung des Hochschulrats an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums.

Abs. 3 regelt die Grundkompetenz des Hochschulrats, dem eine generelle Aufsicht in akademischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zufällt.

Abs. 4 entspricht der auf den Hochschulrat übergegangenen Verantwortung für den namentlich genannten Bereich der Organisationsentscheidungen.

Abs. 5 und 6 tragen der weitergehenden Verantwortung des Hochschulrats in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten Rechnung, erhöhen aber mit der Bildung eines Wirtschafts- und Finanzausschusses zugleich die Kompetenz und Flexibilität dieses Gremiums.

#### § 100g

Dem Stiftungskuratorium obliegt die Beratung der Stiftungsuniversität in wichtigen Entwicklungsfragen, ohne unmittelbare Einwirkung auf akademische Angelegenheiten. Neben dem Hochschulrat ist das Stiftungskuratorium der institutionalisierte Ort der Stiftungsuniversität, die Mitwirkung von engagierten Stifterinnen und Stiftern zu ermöglichen.

## § 100h

Abs. 1 regelt die Dienstherrenfähigkeit der Stiftungsuniversität. Soweit aufgrund der in Satz 2 getrofferen Regelung Angestelltenverhältnisse in Fällen begründet werden, in denen bislang Beamtenverhältnisse üblich waren, müssen für das Personalbudget der Hochschule zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, damit auch weiterhin wettbewerbsfähige Gehälter angeboten werden können.

Abs. 2 gibt der Hochschule die Tarifhoheit.

Die in Abs. 3 bis 5 getroffenen Regelungen stellen sicher, dass die an der Universität tätigen Bediensteten des Landes von Gesetzes wegen Bedienstete der Stiftungsuniversität werden, ihre Rechte und Pflichten durch den Rechtsformwechsel nicht geändert werden. § 613 a BGB ist nicht einschlägig, da es sich um eine gesetzliche Überführung im öffentlich-rechtlichen Bereich handelt. Bei den nichtwissenschaftlichen Bediensteten nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), wird differenziert. Die Beamtinnen und Beamten werden in die Stiftung überführt, da das Universitätsklinikum keine Dienstherrenfähigkeit besitzt, und weiterhin dem Klinikum zur Dienstleistung überlassen. Die Arbeitnehmer werden durch Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken Arbeitnehmer des Klinikums.

Die in Abs. 4 getroffene Regelung stellt sicher, dass sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine neue vertragliche Situation ergibt, Verschlechterungen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Auch alle sonstigen Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben erhalten, weshalb bei Personalmaßnahmen insbesondere die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes oder des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu beachten sind.

Abs. 6 sichert die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Zukunft. So wird das Land aufgrund von Satz 3 bei Wegfall von Arbeitsplätzen den Beschäftigten der Stiftungsuniversität im Rahmen des von der Personalvermittlungsstelle (PVS) der Hessischen Landesverwaltung betriebenen Verfahrens verfügbare, zumutbare Ersatzarbeitsplätze anbieten. Satz 3 gewährleistet auch die weitere Einbeziehung der Beschäftigten in die Wohnungsfürsorge des Landes.

Abs. 7 sichert die Ansprüche der Beschäftigten auf eine zusätzliche Altersund Hinterbliebe nenversorgung durch eine Beteiligung der Stiftung an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Dabei ist Voraussetzung, dass die satzungsmäßigen Vorschriften der VBL beachtet werden.

Abs. 8 regelt die Kostenübernahme für Versorgungsleistungen entsprechend der an den anderen Hochschulen des Landes getroffenen Regelung. Hierbei sind die durch Erhöhungen der Anzahl oder der Wertigkeit von Stellen gegenüber dem bestehenden Stellenplan anfallenden Mehrkosten für Versorgungsleistungen durch die Stiftungsuniversität zu tragen.

Abs. 9 regelt, wer jeweils die Dienstvorgesetztenfunktion ausübt.

#### § 100i

Abs. 1 regelt die Aufstellung des Wirtschaftsplans.

Die Abs. 2, 3 und 5 unterstreichen die Verselbstständigung der Stiftung hinsichtlich der Wirtschaftsführung. Der nicht verbrauchte Teil der jährlichen Zuwendung nach § 100 c Abs. 7 Nr. 1 sowie sämtliche Einnahmen

durch Dritte stehen der Stiftung zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Finanzhilfe nach § 100 c Abs. 7 Nr. 1 für das nächste Jahr angerechnet werden. Damit wird ausdrücklich sichergestellt, dass die Möglichkeit der Einwerbung zusätzlicher Finanzmittel nicht dazu dienen soll, die staatliche Finanzierung zu reduzieren. Die staatliche Zuwendung bleibt als Grundfinanzierung, vergleichbar allen anderen staatlichen Hochschulen in staatlicher Verantwortung, bestehen.

Abs. 4 regelt die Grenze, ab der für Kreditaufnahmen die Zuständigkeit des Ministeriums erforderlich ist.

Abs. 5 stellt darüber hinaus sicher, dass die aus den im Einzelnen genannten Mitteln finanzierten Maßnahmen kapazitätsneutral zu behandeln sind.

Abs. 6 regelt die teilweise Anwendung der Landeshaushaltsordnung.

Nach der in Abs. 7 getroffenen Regelung übernimmt das Land die Gewährträgerhaftung, wodurch die Insolvenz der Stiftungsuniversität ausgeschlossen ist.

#### § 100j

Auch als Stiftungsuniversität ist die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Teil der staatlichen Leistungsverwaltung und unterliegt den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Inwieweit das Hessische Stiftungsgesetz anzuwenden ist, wird hier ausdrücklich geregelt.

#### § 100k

Die Funktion des Hochschulrats nach § 48 HHG wird von Gesetzes wegen mit der Errichtung der Stiftung beendet, um der Stiftungsuniversität Gelegenheit zu geben, den Hochschulrat und das Stiftungskuratorium im Sinne der Bestimmungen zur Stiftungsuniversität unverzüglich zu bilden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gremien, die nicht zu den Stiftungsorganen gehören (Fachbereichsrat, Studentenschaft, Fachschaft), bleiben aufgrund des identitätswahrenden Formwechsels im Amt. Da mit der Überleitung der Universität in eine Stiftung die Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn untergeht, war eine Übergangsregelung zur Gewährleistung der personalvertretungsrechtlichen Rechte zu treffen.

#### Zu Art. 1, Nr. 16:

Es handelt sich um eine aufgrund der Einfügung des neuen zehnten Abschnitts notwendige Folgeänderung

#### Zu Art. 1, Nr. 17:

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Voraussetzungen her, in vielen Bereichen Zuständigkeiten, insbesondere auch im Bereich der Berufungen, unmittelbar auf die Hochschulen zu übertragen. Teilweise sind hierbei nach den zwischen dem Land und den Kirchen geschlossenen Vereinbarungen die Kirchen zu beteiligen, da der theologische Bereich berührt ist.

Um den hohen Stellenwert der zwischen dem Land Hessen und den Kirchen geschlossenen Vereinbarungen zu unterstreichen, soll die Beteiligung auch bei Maßnahmen, die in der Zuständigkeit der Hochschulen liegen, über das Ministerium erfolgen. Hierdurch steht den Kirchen weiterhin ein einheitlicher Ansprechpartner auf der Ebene der Landesregierung zur Verfügung.

#### Zu Art. 2, Nr. 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Personalüberleitung in § 100 h HHG.

#### Zu Art. 2, Nr. 2:

a) Das nichtwissenschaftliche Personal im Arbeits- und Ausbildungsverhältnis, das im Zeitpunkt der Errichtung der hessischen Universitätskliniken als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2001 im Landesdienst beschäftigt war, ist nach bisheriger Regelung im Landesdienst und deshalb bei der Universität Frankfurt als Beschäftigungsdienststelle verblieben. Mit der Überführung der Universität in eine Stiftung öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2008 kann diese Regelung nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil die Universität ab dem 1. Januar 2008 keine Landesdienststelle mehr sein wird. Anstatt den Personenkreis in den Stiftungsdienst zu überführen und von der Stiftung an die Anstalt zu gestellen, ist es sachgerechter, ihn unmittelbar in den Anstaltsdienst zu überführen. Das Universi-

tätsklinikum, das bereits seit Anfang 2001 eigenes Personal in den Anstaltsdienst einstellt, wird damit zum Arbeitgeber aller bei ihm tätigen Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals der Universität.

Mit dem Eintritt des Universitätsklinikums in die Rechte und Pflichte der Arbeitsverhältnisse bleiben den Beschäftigten alle im Landesdienst erworbenen Rechte erhalten. Die beim Land zurückgelegten Zeiten werden von der Anstalt so angerechnet, als ob sie bei ihr zurückgelegt worden wären. Mit der Überleitung wird außerdem die künftige tarifliche Gleichbehandlung aller nichtwissenschaftlichen Angestellten und Arbeiter gewährleistet. Während das Universitätsklinikum für seine eigenen Beschäftigten im Anstaltsdienst eigene Tarifverträge abschließen kann, würden bei einer Gestellung durch die Universität die tariflichen Bestimmungen bei der Stiftungsuniversität gelten.

- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Personalüberleitung in Abs. 1.
- c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 100h Abs. 3 HHG. Wird die Universität als Stiftung öffentlichen Rechts Arbeitgeber und Dienstherr ihrer Angestellten und Beamtinnen und Beamten, gehen die personalrechtlichen Zuständigkeiten vom Land auf die Universität über. Künftig entscheidet deshalb nicht mehr das Ministerium für Wissenschaft und Kunst über die Zuständigkeitsverteilung in den Personalangelegenheiten der dem Universitätsklinikum nach Abs. 2 und Abs. 3 zugewiesenen und gestellten Beschäftigten, sondern die Universität selbst. Die Zuständigkeiten und die Regelungen zur gegenseitigen Kostenerstattung sind in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 15 dieses Gesetzes festzulegen. Solange dieses nicht geschehen ist, gelten die Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Universität und Universitätsklinikum entsprechend weiter, wie das Ministerium für Wissenschaft und Kunst sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zuletzt in seinen personal-und dienstrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die im Universitätsklinikum tätigen Landesbeschäftigten getroffen hatte.
- d) In Folge der Neufassung von Abs. 4. regelt Abs. 5 nur noch die Zuständigkeit des Dienstherrn Universität Frankfurt für die beamtenrechtlichen Statusangelegenheiten
- e) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Personalüberleitung in Abs. 1. Die bisherigen Abs. 7 und 8 sahen vor, dass die bisherige Personalgestellung der nichtwissenschaftlichen Landesbeschäftigten mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten durch Beschluss des Klinikumsvorstandes beendet werden konnte, wenn das Universitätsklinikum eigene Tarifverträge abgeschlossen hatte. Aufgrund der nun gesetzlichen Personalüberleitung hat die Regelung ihren Regelungsinhalt verloren und kann aufgehoben werden.

#### Zu Art. 3:

Folgeänderung zur Personalüberleitung in § 100 h HHG.

#### Zu Art. 4:

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung des vollständigen Gesetzes. Von der im 3. Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes enthaltenen Neubekanntmachungsermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht, da kurz darauf weitere Änderungen erfolgt sind; eine Neubekanntmachung hätte also nicht den aktuellen Gesetzesstand widergespiegelt.

#### Zu Art. 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Regelungen.

Wiesbaden, 19. März 2007

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst

Koch

Corts

## Grundstücksverzeichnis

Katastereintrag				Grundbucheintragung		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Grundbuch von	lfd. Nr.	Blatt
Frankfurt	284	14/31	21.303	Frankfurt am Main	3	1702
Frankfurt	284	14/32	31.159	Frankfurt am Main	4	1702
Frankfurt	284	31/14	42.259	Frankfurt am Main	1	1702
Frankfurt	284	32/14	45.387	Frankfurt am Main	2	1702
Niederursel/H. (teilweise, siehe Lageplan im Anhang, I bis V)	5	36/9	78.616	Niederursel/H.	407	1770
Niederursel/H.	5	36/6	10.702	Niederursel/H.	407	1770
Kalbach (teilweise, siehe Lageplan im Anhang, VII)	46	232/4	2.564	Kalbach	86	3510
Kalbach	46	232/1	2.508	Kalbach	70	3510
Bockenheim	8	72/18	6.701	Bockenheim	17	7748
Bockenheim	8	72/19	128.623	Bockenheim	17	7748

